



AktionsGemeinschaft · Postfach 18 · 1016 Wien

## Stellungnahme

Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1010 Wien

Wien, 16. Mai 2018

Per mail:

[bmi-III-1@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-1@bmi.gv.at), [VI7@sozialministerium.at](mailto:VI7@sozialministerium.at), [legistik@bmbwf.gv.at](mailto:legistik@bmbwf.gv.at),  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Betr.: Legistik und Recht; Eigenlegistik; Niederlassungs- und Aufenthaltswesen Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Universitätsgesetz 2002 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 – FrÄG 2018)**

**GZ: BMI-LR1310/0003-III/1/c/2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die AktionsGemeinschaft ist die größte Fraktion in der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH). Wir sind gegenüber den Studierenden verpflichtet, uns für ihre Interessen einzusetzen. Es gibt viele wichtige Themen im Hochschulsektor, welche die AktionsGemeinschaft im Interesse der Studierenden an die Politik heranträgt. Zum unter Betreff genanntem Entwurf beziehen wir folgende Standpunkte und bitten um Berücksichtigung:

### Präambel:

Als AktionsGemeinschaft setzen wir uns seit jeher für dafür ein, dass Studierende an österreichischen Hochschulen die besten Studienbedingungen genießen können. Als solche setzen wir uns in pragmatischer Weise mit jeglichen Gesetzesänderungen auseinander und bewerten diese unabhängig von Ideologie auf ihre Praktikabilität und Sinnhaftigkeit. Des Weiteren bekennen wir uns zu der Bereicherung durch kulturellen Austausch, sowohl international als auch europäisch, welcher im Zuge eines Studiums von nicht österreichischen Studierenden an österreichischen Hochschulen gegeben ist. Das es Regelungen bedarf welche diesen "kulturellen Austausch" regeln ist uns bewusst, allerdings sollte dabei auch die größtmögliche Freiheit, welche im akademischen Sinne zu verstehen ist, erhalten bleiben.

AktionsGemeinschaft  
ZVR - 910914501

Bundesgeschäftsstelle · Postfach 18 · 1016 Wien

[office@aktionsgemeinschaft.at](mailto:office@aktionsgemeinschaft.at) · [www.aktionsgemeinschaft.at](http://www.aktionsgemeinschaft.at)

AT12 3200 0000 1167 2847 · RLNWATWWXXX



## **Ad Artikel 8 „Änderung des Universitätsgesetz 2002“**

### **Ad § 60 Abs 6**

*„Ergänzung: Die Vertretung der Antragstellerinnen und Antragsteller durch Personen, die nicht zur berufsmäßigen Parteienvertretung in Österreich zugelassen oder durch Personen, die nicht durch Gesetz zur Vertretung berechtigt sind, ist nicht zulässig. Anträge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind zurückzuweisen.“*

Laut § 11 Abs 1 Z 10, § 17 Abs 10, § 20 Abs 5, § 27 Abs 6, § 29 Abs 5, HSG 2014 gehört die Beratung von Studienwerbern zu den Aufgaben der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sowie der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften. Somit ist es nachvollziehbar, dass diese Kernaufgabe vorrangig durch die gesetzliche Vertretung der Studierenden wahrgenommen werden soll. Jedenfalls anzumerken ist, dass die AktionsGemeinschaft, Institutionen, welche Studienwerber die aufgrund von Hindernissen wie z.B. Sprache etc. auf Unterstützung bei der Antragstellung zur Zulassung zu einem Studium angewiesen sind, als unterstützenswert empfindet.

### **Ad § 63 Abs 1 Z 3**

*„3. die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der Unterrichtssprache, in welcher das Studienprogramm abgehalten wird,“*

Die zugrundeliegende Überlegung, dass die notwendigen Kenntnisse der Unterrichtssprache für ein erfolgreiches studieren vonnöten sind, ist nachvollziehbar. Allerdings sei hier angemerkt, dass es, aus der Sicht der AktionsGemeinschaft, einer klaren Regelung bezüglich der Festlegung der Unterrichtssprache bedarf. Insbesondere auch in Studien welche Fremdsprachenkenntnisse abschnittsweise im Studium verlangen. (z.B. Romanistik Universität Wien, verlangt verschiedene Sprachniveaus)

### **Ad § 63 Abs 1a Z 3**

*„3. die für die Ausübung des jeweiligen Berufes erforderlichen Kenntnisse der Unterrichtssprache und“*

Auch hier bedarf es ebenfalls einer Klarstellung darüber welches Sprachniveau im Zuge der späteren Berufsausübung verlangt wird.

Dabei sollte jedenfalls der Kenntniserwerb der Sprache während der mehrjährigen Ausbildung berücksichtigt werden.

AktionsGemeinschaft  
ZVR - 910914501

Bundesgeschäftsstelle · Postfach 18 · 1016 Wien

office@aktionsgemeinschaft.at · www.aktionsgemeinschaft.at

AT12 3200 0000 1167 2847 · RLNWATWWXXX



## Ad § 63 Abs 10

*„(10) Personen, deren Erstsprache nicht die Unterrichtssprache, in welcher das Studienprogramm abgehalten wird, ist, haben die Kenntnisse dieser Sprache nachzuweisen. Die Kenntnis der Unterrichtssprache wird insbesondere durch ein Reifeprüfungszeugnis auf Grund des Unterrichts in dieser Sprache nachgewiesen. Kann der Nachweis der Unterrichtssprache nicht erbracht werden, hat das Rektorat die Ablegung einer Ergänzungsprüfung vorzuschreiben, die vor der Zulassung abzulegen ist. Die Ergänzungsprüfung ist im Rahmen des Besuches eines dafür eingerichteten Universitätslehrganges abzulegen. Die Zulassung zu diesem Universitätslehrgang setzt jedoch bereits Kenntnisse in der Sprache, für welche die Ergänzungsprüfung abzulegen ist, zumindest im Ausmaß des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) des Europarats voraus. Als Nachweis über diese Kenntnisse in der deutschen Sprache gelten allgemein anerkannte Sprachdiplome von den Einrichtungen „Österreichisches Sprachdiplom Deutsch“, „Verein ÖSD“, „Goethe-Institut e.V.“ „Telc GmbH“ und „Österreichischer Integrationsfonds“. Darüber hinaus kann die Satzung der Universität weitere Einrichtungen zum Erwerb eines Sprachdiploms vorsehen. Aus dem Sprachdiplom muss hervorgehen, dass die Inhaberin oder der Inhaber des Diploms über Kenntnisse der betreffenden Sprache zumindest auf Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt. Das Sprachdiplom darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als zwei Jahre sein.“*

Die Aktionsgemeinschaft sieht die Umsetzung besagter Regelung als problematisch. Es ist nicht nachvollziehbar warum nun eigens eingerichtete Universitätslehrgänge alleine zur Erlangung der Kenntnisse der Sprache und zur Ablegung der Ergänzungsprüfung befähigen sollen. Dies könnte einen finanziellen und organisatorischen Mehraufwand darstellen welcher schlussendlich die Studierenden treffen könnte. Im Sinne eines effizienten Systems empfiehlt die Aktionsgemeinschaft die Möglichkeit zur Ablegung der Ergänzungsprüfung ohne den verpflichtenden Besuch eines Universitätslehrganges.

In Fremdsprachenstudien ist fraglich, ob die jeweilige Zielsprache auch im rechtlichen Sinne als Unterrichtssprache zählt. Sollte dies durch die vorgeschlagene Regelung aber so gesehen werden, hätte dies große Auswirkungen auch auf österreichische Studierende, wenn z.B. das Startniveau eines Studiums auf B1 gesetzt ist, die Zulassung zu einem Vorstudienlehrgang aber nur mit A2 Sprachniveau möglich ist. Insofern könnten österreichische Studienwerber ohne Vorkenntnisse in der Fremdsprache nicht mehr zu den Studien oder dem dazu vorbereitenden Vorstudienlehrgang zugelassen werden, was große Einschränkungen zur Folge hätte und ganze Fachbereiche betrifft. Hier sollte eine Klarstellung erfolgen, damit es zu keinen unerwünschten Effekten kommt.

Die Möglichkeit zur Erweiterung der Auswahl jener Einrichtung, welche Sprachdiplome ausstellen, mittels Satzung der jeweiligen Universität ist als positiv hervorzuheben.

Aktionsgemeinschaft  
ZVR - 910914501

Bundesgeschäftsstelle · Postfach 18 · 1016 Wien

office@aktionsgemeinschaft.at · www.aktionsgemeinschaft.at

AT12 3200 0000 1167 2847 · RNLNATWWXXX



Zu den weiteren Gesetzesänderungen (Art. 1-7, Art 9) wird an dieser Stelle nicht explizit Stellung genommen.

Allenfalls sei festgehalten, dass, im Sinne der Internationalität, jedem Studierenden/Studienwerber welcher Interesse an einem Studium, an einer österreichischen Hochschule hat/dieses schon betreibt und den rechtlichen Bestimmungen des Universitätsgesetzes entspricht, dieses auch, im Sinne des z.B. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, konfliktfrei zu ermöglichen ist.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme



Dominik Ramusch  
Bundesobmann  
AktionsGemeinschaft Österreich



Fabian Stütz  
Klubobmann  
AktionsGemeinschaft Österreich